

Elektrizitätsversorgung Egerkingen



EVE Elektrizitätsversorgung
Egerkingen

Basisreglement

Gültig ab 22. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	3
Art. 3	Begriffsbestimmungen	3
2.	Kapitel Kundenverhältnis	4
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 6	Melde- und Informationspflichten	4
Art. 7	Energieabgabe an Dritte	5
Art. 8	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten	5
3.	Kapitel Zahlung, Verrechnung, Forderungsabtretung und weitere Informationen	5
Art. 9	Preise	5
Art. 10	Rechnungsstellung	5
Art. 11	Zahlungsmodalitäten	5
Art. 12	Verzug	6
Art. 13	Massnahmen bei Verzug	6
Art. 14	Verrechnung und Forderungsabtretung	6
4.	Kapitel Haftung und Versicherung	6
Art. 15	Haftung der EVE	6
Art. 16	Haftung der Kunden	7
Art. 17	Versicherung	7
5.	Kapitel Datenschutz	7
Art. 18	Umgang mit Personendaten	7
6.	Kapitel Schlussbestimmungen	7
Art. 19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	7
Art. 20	Inkraftsetzung	7
Art. 21	Änderung der Reglemente	7

Das «Basisreglement» wurde durch die Rechtsdienste des Bau- und Justizdepartements und des Amtes für Gemeinden vorgeprüft. Der gemeinsame Mitbericht lag am 10. März 2026 vor. Das Reglement unterliegt gemäss Einschätzung dieser Rechtsdienste der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das «Basisreglement» wurde am 28. April 2026 vom Verwaltungsrat EVE zuhanden des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen zur Überweisung an die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 22. Juni 2026 verabschiedet.

Präambel

Die Elektrizitätsversorgung Egerkingen, im Folgenden EVE genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1). Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter und Identitäten.
- 1.2 Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse zwischen Kunden und der EVE.

Art. 2 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und der EVE bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die besonderen Vereinbarungen zwischen EVE und Kunde, die vorliegenden Reglemente Basisreglement und Netzanschluss, die Geschäftsreglemente Netznutzung/Energielieferung Grundversorgung, Energielieferung Marktkunden sowie die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten nationalen und internationalen Branchenverbände, insbesondere:

- a. Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE-CH)
- b. Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH)
- c. Distribution Code Schweiz - Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC)
- d. Metering Code Schweiz – Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC)
- e. Empfehlung Netzanschluss bis 36 kV
- f. Branchendokument Areal-Netz
- g. Werkvorschriften BE/JU/SO - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz.
- h. Spezielle Bestimmungen der EVE ergänzend zu den Werkvorschriften.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Die EVE als Eigentümerin und Betreiberin des elektrischen Stromversorgungsnetzes gilt als Verteilnetzbetreiber (VNB).
- 3.2 Als Kunde gilt:
 - a. Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtnehmer und der Produzent, der bei der EVE ans Verteilnetz angeschlossen ist.
 - b. Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtnehmer, der Mieter oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern ist der Grundeigentümer oder ein zu bestimmender Vertreter für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung, Lüftung, usw.) verantwortlich.
 - c. Der Bevollmächtigte eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV), über welchen die Lieferung der Energie aus dem, und allenfalls in das Verteilnetz, abgewickelt und abgerechnet wird.

- d. Der Bevollmächtigte einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) insofern die technische und netztopologischen Voraussetzungen erfüllt sind, über welchen die Lieferung der Energie aus dem, und allenfalls in das Verteilnetz, abgewickelt und abgerechnet wird.
- 3.3 Keine Kunden im Sinne dieses Reglement sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen sowie Untermieter, bei denen die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung unverhältnismässig ist.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVE entsteht mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit dem Beginn des Strombezugs oder durch Vertrag.
- 4.2 Der Kunde anerkennt damit diese Reglemente, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Das Rechtsverhältnis zwischen nicht marktzutrittsberechtigten Kunden und der EVE kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zehn Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Kündigung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Verkauf der Liegenschaft etc.).
- 5.3 Der marktberechtigte Kunde ohne individuellen Energieliefervertrag kann sein Rechtsverhältnis bezüglich der Energielieferung mit der EVE unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per 31. Dezember kündigen.
- 5.4 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 6 Melde- und Informationspflichten

- 6.1 Der bisherige Grundeigentümer meldet der EVE jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Formulars auf der Webseite der EVE oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.
- 6.2 Der bisherige Mieter/Pächter meldet der EVE seinen Wegzug mittels Formulars auf der Webseite der EVE oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt.
- 6.3 Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV und LEG) beteiligen, melden der EVE die Bildung und die Auflösung mindestens drei Monate im Voraus mittels Formulars auf der Webseite der EVE oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV, vZEV oder LEG bezeichnen die an solchen Zusammenschlüssen beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche sie gegenüber der EVE vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der EVE jeden Eigentümerwechsel beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines teilnehmenden Mieters/Pächters mittels Formulars auf der Webseite der EVE oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.

- 6.4 Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Wegzugs gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Kunde haftet für den Energieverbrauch, das Netznutzungsentgelt und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 6.5 Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und der EVE anfallenden Kosten.
- 6.6 Der Kunde informiert die EVE mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die EVE bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.
- 6.7 Der Kunde meldet der EVE festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EVE sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Hausanschlusspunkten unverzüglich.

Art. 7 Energieabgabe an Dritte

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EVE keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung unverhältnismässig ist, sowie Eigenverbrauchsgemeinschaften (LEG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der EVE keine Zuschläge erheben.

Art. 8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Die EVE ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die EVE kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

3. Kapitel Zahlung, Verrechnung, Forderungsabtretung und weitere Informationen

Art. 9 Preise

Die Preise für die Leistungen der EVE sind den jeweils gültigen Tarifblättern «Elektrizitäts- und Nutzungstarife» zu entnehmen, welche im Internet unter www.evegerkingen.ch publiziert sind. Die EVE kann ihre Preise, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung ändern.

Art. 10 Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, von der EVE festgelegten Zeitabständen.
- 10.2 Die EVE ist berechtigt, Akontozahlungen für bisherige, sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Bezahlung von künftigen Leistungen zu verlangen.

Art. 11 Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Die Rechnungen sind vom Kunden innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug, zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVE zulässig.

- 11.2 Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der EVE innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.3 In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Art. 12 Verzug

- 12.1 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten, zu bezahlen.
- 12.2 Ab 2. Mahnung wird eine Mahngebühr fällig. Die Mahngebühren sind im Anhang geregelt.
- 12.3 Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die EVE neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen und laufende Leistungen einstellen.

Art. 13 Massnahmen bei Verzug

- 13.1 Bei Zahlungsverzug, nach vorherigen Mahnungen und schriftlicher Anzeige, kann die EVE einen Breaker zur Einstellung der Energielieferung einbauen. Die Kosten für Unterbrechungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.2. Die Einstellung der Energielieferung durch die EVE befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVE. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Verrechnung und Forderungsabtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EVE mit Forderungen aus irgendwelchen anderen Leistungen der EVE zu verrechnen oder seine Forderung an einen Dritten abzutreten.

4. Kapitel Haftung und Versicherung

Art. 15 Haftung der EVE

- 15.1 Die EVE steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.
- 15.2 Die EVE haftet nicht für:
- a. Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
 - b. Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
 - c. Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
 - d. Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
 - e. Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
 - f. Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf EVE-Geräten, Anlagen und -netzen;
 - g. alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

- 15.3 Die EVE haftet nicht für die interne Stromverteilung und Kostenabrechnung innerhalb einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (z.B. ZEV, vZEV, LEG).
- 15.4 Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Art. 16 Haftung der Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen) der EVE verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/ oder Steuerungseinrichtungen der EVE und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Art. 17 Versicherung

- 17.1 Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.
- 17.2 Um die Gefährdung der Netzstabilität der EVE abzusichern, ist der Kunde verpflichtet, seine vernetzten Geräte (Wechselrichter, Ladestationen) gegen Cyber-Angriffe abzusichern und zu versichern.

5. Kapitel Datenschutz

Art. 18 Umgang mit Personendaten

- 18.1 Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EVE an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EVE ist auf der Homepage www.evegerkingen.ch einsehbar.
- 18.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Diese Reglemente unterstehen dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Balsthal an. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Die Reglemente treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen am 22. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement.

Art. 21 Änderung der Reglemente

- 21.1 Die EVE behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Nach Genehmigung der Änderungen durch die Gemeindeversammlung treten diese unmittelbar in Kraft, wobei die EVE diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.

21.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.evegerkingen.ch ersichtlich.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen am 22. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 10/2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung



Bernhard Studer
Gemeindepräsident



Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

Vom Regierungsrat genehmigt am _____ mit Beschluss Nr. _____.